

Das System der Akkreditierung und Qualitätssicherung an den schweizerischen Fachhochschulen



Nicole Schaad

Die schweizerischen Fachhochschulen haben sich innert kurzer Zeit seit ihrer Gründung national und international gut positioniert. Die externe Überprüfung der Qualität hat diese Entwicklung maßgeblich beeinflusst. Die Akkreditierung ist für Fachhochschulen und ihre Studiengänge obligatorisch. Das Akkreditierungssystem ist offen ausgestaltet, so dass Agenturen mit der Gesuchsprüfung beauftragt werden können, sofern sie vom zuständigen Bundesministerium (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, EVD) anerkannt sind. Die Qualitätssicherung und Akkreditierung wird von den Fachhochschulen heute gezielt genutzt, um die Qualität ihrer Angebote in Lehre, angewandter Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung zu messen, zu sichern und weiterzuentwickeln.

Gliederung	Seite
1. Einleitung	2
2. Das Akkreditierungssystem der Fachhochschulen	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Die Anerkennung von Agenturen	5
2.3 Das Akkreditierungsverfahren	8
2.3.1 Agentur prüft und EVD akkreditiert	8
2.3.2 Agentur prüft und akkreditiert	10
2.3.3 Prüfbereiche und Qualitätsstandards	11
2.4 Der europäische Kontext	15
3. Das Qualitätsmanagement an den Fachhochschulen	16
3.1 Fachkommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung (FQM)	17
3.2 Von den Einzelaktivitäten zum systematischen Qualitätsmanagement	17
3.3 Verknüpfung von interner und externer Qualitätssicherung	20
4. Ausblick: von der Programm- zur institutionellen Akkreditierung	20

1. Einleitung

Der Bund und die Träger der Fachhochschulen (Kantone) sind zusammen mit den Fachhochschulen dafür verantwortlich, die Qualität der Fachhochschulen und ihrer Angebote zu sichern und zu fördern. Dieser Grundgedanke steht am Anfang von Artikel 17a des revidierten Fachhochschulgesetzes (FHSG)¹, der die Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und Akkreditierung an den Fachhochschulen definiert und Folgendes verdeutlicht: dass Qualität erstens nicht von oben verordnet werden kann, sondern das Ergebnis einer Diskussion zwischen den Partnern darstellt, und zweitens nicht nur eine Momentaufnahme ist, sondern auch einem Entwicklungsprozess unterliegt. Letzteres gilt primär für die interne Evaluation, welche der Qualitätsentwicklung dient. Die Akkreditierung dahingegen ist ein hoheitlicher Akt, bei dem sichergestellt wird, dass bestimmte qualitative Standards zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sind.² Ihr primäres Ziel ist es, Vertrauen gegenüber Dritten zu schaffen (Staat, Gesellschaft, Studierende, Arbeitgeber).

Controlling-Position des Staates

Mit der obligatorischen Überprüfung von Qualitätsstandards sichert sich der Staat – im Gegenzug zur wachsenden Autonomie der Hochschulen – eine *Controlling*-Position, um die von den Hochschulen definierten Ziele auf ihre Umsetzung zu prüfen. Mit der Akkreditierung wird die Leistungserbringung geprüft und ausgewiesen, aber auch vergleichbar gemacht wird. Dabei steht die Akkreditierung in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Zielsetzungen verschiedener Akteure: so etwa müssen die Ansprüche autonomer Hochschulen, finanzierender Träger, steuernder Politik, der Studierenden, des Arbeitsmarkts und der Gesellschaft sorgfältig abgestimmt und ausbalanciert werden.

Im ersten Teil wird das Akkreditierungssystem der schweizerischen Fachhochschulen erläutert und dessen Positionierung im europäischen Kontext vertieft. Im zweiten Teil werden das interne Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschulen und dessen Entwicklungsstand dargelegt. Abschließend wird in einem Ausblick die künftige Regelung für die Akkreditierung der Fachhochschulen und Universitäten beleuchtet.

¹ Das revidierte Fachhochschulgesetz (FHSG; SR 414.71) ist abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html.

² Unter den Begriff qualitative Standards fallen neben den formalen gesetzlichen Vorgaben auch inhaltliche Standards, welche in der Regel durch die beauftragte Agentur bzw. die Gutachtergruppe definiert werden.

2. Das Akkreditierungssystem der Fachhochschulen

Der Bundesrat räumt der Akkreditierung und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert ein. So hat er in seiner ersten Zielvorgabe für die gesamtschweizerische Entwicklung der Fachhochschulen definiert, dass Akkreditierung und Qualitätssicherung dazu beitragen, die Qualität der Fachhochschulen sowie der Studiengänge auf Bachelor- und Masterstufe zu fördern.³

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Umsetzung der Erklärung von Bologna und die Einführung des zweistufigen Systems von Bachelor- und Masterstudiengängen hatten schon bald eine Änderung des – am 6. Oktober 1995 in Kraft gesetzten – FHSG erforderlich gemacht. Im Vordergrund der Revision standen neben der Einführung des zweistufigen Ausbildungssystems auch die Schaffung eines Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystems. Damit konnte den Ergebnissen der zweiten Bologna-Nachfolgekonferenz in Berlin vom 18./19. September 2003 Rechnung getragen werden, wonach bis 2005 systematisch organisierte Qualitätssicherungs- und Akkreditierungssysteme im Hochschulbereich eingerichtet werden. Das revidierte FHSG wurde am 5. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

Die Akkreditierung und Qualitätssicherung sind in Art. 17a FHSG wie folgt geregelt worden:

- Bund, Kantone und Fachhochschulen sichern und fördern die Qualität im erweiterten Leistungsauftrag⁴;
- akkreditiert werden die Fachhochschulen und ihre Studiengänge (Bachelor- und Masterstudiengänge⁵);
- das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ist die zuständige Akkreditierungsbehörde und erlässt Richtlinien zur Akkreditierung;

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Offenes Akkreditierungssystem

³ Siehe Anhang Fachhochschulverordnung (FHSV; SR 414.711) abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_711.html.

⁴ Der erweiterte Leistungsauftrag umfasst laut Art. 3 FHSG die Diplombildung, anwendungsorientierte Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Im Zusammenhang mit der Einführung von Art. 17a FHSG wurde dieser Leistungsauftrag nicht neu definiert.

⁵ Die Weiterbildungsmaster (Master of Advanced Studies, MAS) unterstehen nicht der Akkreditierungspflicht durch den Bund.

Positionen in der Schweiz

- das EVD kann mit den Kantonen vereinbaren, die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und – auf Gesuch in begründeten Fällen – die Akkreditierung einzelner Studiengänge einer Agentur zu übertragen;
- der Bund übernimmt die anrechenbaren Kosten für die Gesuchsprüfung und die Akkreditierung⁶.

Laut Artikel 17a FHSG sind folgende Verfahrensschritte auseinander zu halten: die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und die Akkreditierung als hoheitlicher Akt in Form einer formellen Verfügung. Auch wenn es sich bei der Übertragung der Akkreditierung an eine Agentur um eine Kann-Bestimmung handelt, entspricht sie dem in der politischen Beratung definierten Ziel über das einzurichtende Akkreditierungssystem.⁷

Delegation der Gesuchsprüfung

Indem die Gesuchsprüfung und in begründeten Fällen auch die Akkreditierung von Studiengängen an Agenturen delegiert werden kann, wird die Regelungsdichte abgebaut, ein Teil der staatlichen Aufgabe an private Anbieter übertragen und in ein Wettbewerbssystem überführt. Bei den bis anhin abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren (zehn) war der Regelfall, dass die Gesuchsprüfung durch eine Agentur erfolgte, die Akkreditierung durch das EVD. Inwieweit die gesetzliche Möglichkeit mit der – von der Politik angestrebten schrittweisen – Übertragung der Akkreditierung an eine Agentur bei einzelnen Studiengängen genutzt wird, können erst künftige Erfahrungen zeigen.

Nationaler und europäischer Kontext

Vorlage für die Akkreditierungsregelung der Fachhochschulen waren zum einen die europäischen Standards⁸, welche integraler Bestandteil der Rechtserlasse zur Akkreditierung sind, zum anderen die Akkreditierungsvorgaben für die universitären Hochschulen in der Schweiz.⁹ Besonders zu berücksichtigen waren die Eigenheiten des Fachhochschulsystems mit der erhöhten Regelungskompetenz des Bundes namentlich bei der Genehmigung der Fachhochschulen durch den Bundesrat¹⁰ und der Anerkennung der Studiengänge bzw. der Diplome

⁶ Bei Delegation der Akkreditierung (Gesuchsprüfung und Akkreditierungsentscheid) trägt der Bund maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

⁷ Bundesrat: Botschaft zur Änderung des Fachhochschulgesetzes, 5. Dezember 2003, in: Bundesblatt, 27. Januar 2004, S. 161.

⁸ European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA): Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2005.

⁹ Schweizerische Universitätskonferenz (SUK): Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz. Bern 16. Oktober 2003. Zum universitären Akkreditierungssystem siehe Artikel A. Stegmann und R. Heusser (et. alt.) in diesem Handbuch.

¹⁰ Art. 14 FHSG.

durch das EVD¹¹. Im Folgenden werden die Kernpunkte der Rechtserlasse zur Akkreditierung vorgestellt.

2.2 Die Anerkennung von Agenturen

Art. 17a FHSG bezeichnet das EVD als Akkreditierungsinstanz, eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass einerseits die Prüfung der Akkreditierungsgesuche für Fachhochschulen und ihre Studiengänge, andererseits auf Gesuch in begründeten Einzelfällen auch der Akkreditierungsentscheid für Studiengänge an eine Agentur übertragen werden kann. Dieser Grundsatz ist in der FH-Akkreditierungsvereinbarung festgehalten.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung der Agenturen erfolgt durch das EVD gestützt auf die Beurteilung der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) als Beratungsorgan des Bundes und nach Anhörung des Fachhochschulrates der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) als politisches Koordinations- und Entscheidungsgremium auf Seiten der Kantone¹². Die Federführung für das Anerkennungsverfahren liegt beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), welches die Gesuche prüft und die Anerkennungsentscheidung für das EVD vorbereitet.

Einbezug der Partner

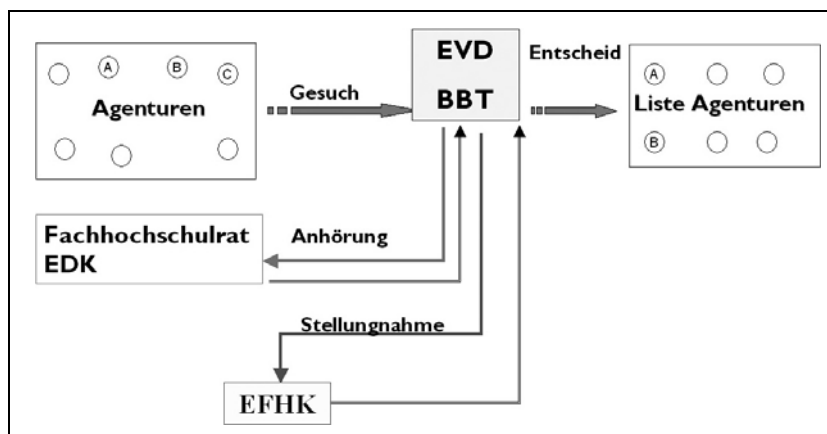


Abb. B 6.2-1 Das Anerkennungsverfahren

¹¹ Art. 7 Abs. 3 FHSG.

¹² Art. 3 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

In Art. 2 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung sind die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Agentur sowie deren Rechte und Pflichten geregelt. Eine Agentur kann vom EVD anerkannt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Anerkennungsvoraussetzungen

Sie muss durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes zugelassen sein, über die zur ordnungsgemäßen Gesuchsprüfung notwendigen fachlichen wie auch Sprachkompetenzen verfügen, ferner muss sie gute Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems und namentlich des Fachhochschulsystems mitbringen, die europäisch maßgeblichen Anforderungen und Standards erfüllen.¹³ Ein weiteres Kriterium bildet der Nachweis eines angemessenen Kosten-/Leistungsverhältnisses bei der Preisgestaltung.¹⁴

Das EVD hat Anfang 2008 folgende fünf Agenturen anerkannt, die in seinem Auftrag Gesuche von FH-Studiengängen¹⁵ prüfen dürfen:

1. Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ);
2. Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut (ACQUIN);
3. Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS);
4. Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN);
5. Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA).

Handout B 6.2-1 Liste der anerkannten Agenturen¹⁶

Die Anerkennung dieser Agenturen ist entsprechend der europäischen Praxis auf fünf Jahre befristet. Während die einen Agenturen in mehreren Fachbereichen tätig sind (OAQ, ACQUIN), haben sich

¹³ Siehe Anhang FH-Akkreditierungsagenturenverordnung, Enqa-Standards 3.1.-3.8.

¹⁴ Art. 2 der FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

¹⁵ Die Gesuchsprüfung bei der Akkreditierung einer Fachhochschule bleibt der nationalen Agentur vorbehalten.

¹⁶ Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert siehe <http://www.bbt.admin.ch>.

andere bewusst in einem Fachbereich profiliert: FIBAA für die Betriebswirtschaft, ASIIN im Ingenieurbereich und AHPGS im Gesundheits- und Sozialbereich. Sie gelten als eigentliche Fachagenturen und verfügen dadurch über ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Agenturen.¹⁷ Weitere Wettbewerbsmerkmale sind etwa die Philosophie der Agentur (z. B. wie offen oder eng die Vorgaben der Agentur für die Gesuchsprüfung sind), die Verfügbarkeit von hoch qualifizierten Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Preis für die Akkreditierungsverfahren.

Das OAQ ist als einzige nationale Agentur bislang vorwiegend im universitären Bereich tätig gewesen, da sie von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) für die Akkreditierung an universitären Hochschulen eingerichtet worden ist. Mit der Anerkennung durch das EVD hat das OAQ seinen Aktionsradius auf die Fachhochschulen erweitert. Die Agenturen ACQUIN, AHPGS, ASIIN und FIBAA sind vom deutschen Akkreditierungsrat akkreditiert und inzwischen auch reakkreditiert worden. Sie verstehen sich als länder- und hochschular-tenübergreifende Akkreditierungsagenturen. Ihre Tätigkeiten reichen von Akkreditierungen von Studiengängen staatlicher und privater Hochschulen, Evaluationen, Zertifizierungen bis hin zu Beratungen von Hochschulen in der organisatorischen Entwicklung.¹⁸

Unterschiedliche Profile und Tätigkeitsbereiche

Neben den Rechten und Pflichten für die Agenturen wird in der FH-Akkreditierungsagenturenverordnung auch die Aufsichtspflicht des Bundes gegenüber den beauftragten Agenturen geregelt. So kann das BBT Überprüfungen vornehmen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen einer Agentur nicht mehr erfüllt sind.¹⁹ Des Weiteren werden die Agenturen darauf verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Daten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes vertraulich zu behandeln.²⁰

Aufsichtspflicht Bund

¹⁷ Während der Akkreditierungsrat den Agenturen mit einem relativ breiten Spektrum an Fachgebieten empfohlen hat, stärker Schwerpunkte zu setzen und ihr Profil zu schärfen, sollten die stark profilierten Agenturen ihre Fachbereiche und damit ihr Profil eher erweitern.

¹⁸ Diese Mischung von hoheitlichen Aufgaben und Beratungsleistungen ist allerdings nicht unproblematisch. Ob und wie weit die Agenturen neben der Akkreditierung das Beratungsgeschäft pflegen dürfen, ist aus Unabhängigkeits- und Wettbewerbsgründen umstritten. Siehe St. Bieri, S. 9, Artikel in diesem Handbuch.

¹⁹ Art. 11 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung. Bei Mängeln setzt das BBT der Agentur eine Frist, damit sie die nötigen Verbesserungsmaßnahmen einleiten kann. In gravierenden Fällen kann die Anerkennung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

²⁰ Art. 10 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

2.3 Das Akkreditierungsverfahren

FH-Akkreditierungsrichtlinien

Gegenstand der Akkreditierung sind die Fachhochschulen wie auch ihre Studiengänge. Das Akkreditierungsverfahren ist in den FH-Akkreditierungsrichtlinien definiert. Es basiert auf einem dreistufigen Verfahren, wie es sich in der europäischen Praxis etabliert hat:

- die schriftliche Selbstbeurteilung der Fachhochschule bzw. des Studiengangs;
- die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe mit schriftlichem Bericht;
- die Akkreditierungsempfehlung durch die Agentur.²¹

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen: Die erste sieht vor, dass eine anerkannte Agentur prüft und das EVD akkreditiert. Bei der zweiten Möglichkeit kann eine Agentur auf Gesuch hin vom EVD ermächtigt werden, einen Studiengang zu prüfen und zu akkreditieren.

2.3.1 Agentur prüft und EVD akkreditiert

Akkreditierung durch EVD

Ist eine Agentur durch das EVD anerkannt, so kann die Fachhochschule direkt mit der Agentur ein Akkreditierungsverfahren starten. Dem BBT muss beim Verfahrensstart eine Kopie der Gesuchseingabe zugestellt werden.²² Sobald die Agentur ihre Gesuchsprüfung abgeschlossen hat (d.h. nach Durchführung des Vor-Ort-Besuchs, dem Verfassen des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Fachhochschule²³ und der Akkreditierungsempfehlung durch die Akkreditierungsinstanz), übermittelt sie das Gutachten zusammen mit der Akkreditierungsempfehlung dem BBT. Dieses prüft, ob das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt und die gesetzlichen Vorgaben mit den generischen Standards angemessen geprüft worden sind, bevor es eine Stellungnahme der EFHK einholt und dann den Entscheid zu Handen des EVD ausarbeitet.

²¹ Ziff. B. 2 FH-Akkreditierungsrichtlinien. Bei Akkreditierungsverfahren gemäss Art. 7 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung entscheidet die Agentur über die Akkreditierung.

²² Art. 6 Abs. 2 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

²³ Zu beachten ist dabei, dass lediglich der sachliche Teil des Gutachterberichts - und nicht auch die Akkreditierungsempfehlung - der Fachhochschule mitgeteilt wird, um die Unabhängigkeit der EVD-Entscheidung garantieren zu können. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist das EVD bei seinem Entscheid nicht zwingend an den Gutachterbericht gebunden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Siehe auch A. Stegmann, S. 5, Artikel in diesem Handbuch.

Das BBT hat die Verfahrensschritte in einem Prozess erfasst und standardisiert:

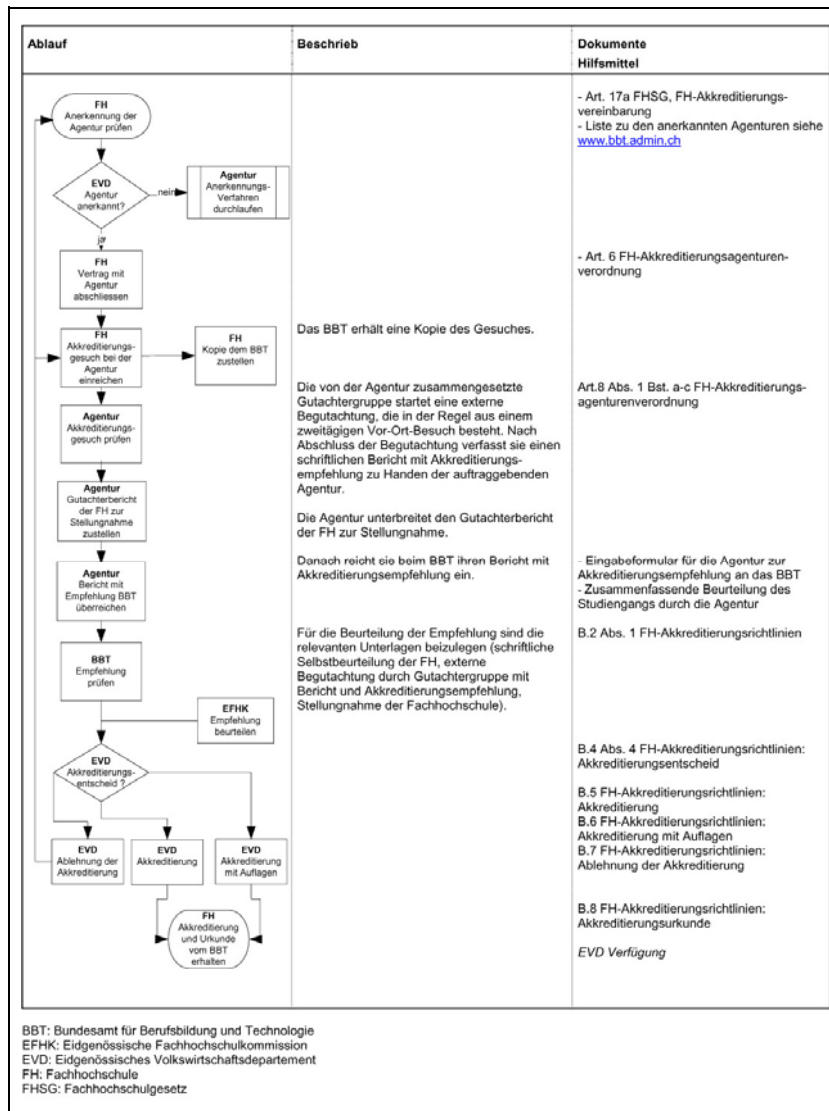


Abb. B 6.2-2 **Agentur prüft, EVD akkreditiert:
Prozessbeschreibung**

2.3.2 Agentur prüft und akkreditiert

Akkreditierung durch Agentur

Will eine Fachhochschule einen Studiengang durch eine anerkannte Agentur akkreditieren lassen, hat sie ein Gesuch einzureichen. Bei positiver Beurteilung des Gesuchs wird die Agentur vom EVD zur Akkreditierung für einen einzelnen Studiengang ermächtigt.

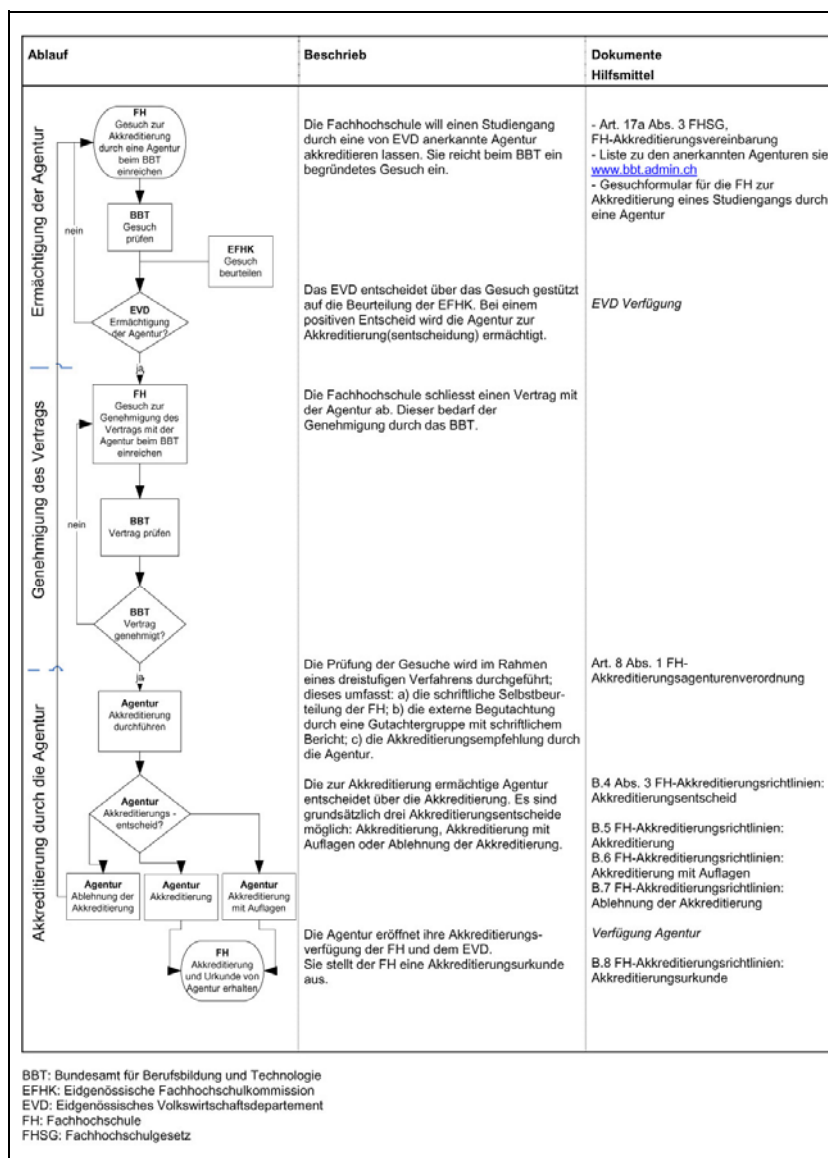


Abb. B 6.2-3 Agentur prüft und akkreditiert: Prozessbeschreibung

Die Prüfung der Akkreditierungsgesuche erfolgt bei beiden Varianten auf der Grundlage von generischen Standards, die einen verbindlichen Rahmen definieren und im Anhang der FH-Akkreditierungsrichtlinien aufgeführt sind. Sie stützen sich primär auf die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kantonen sowie auf die Richtlinien der Bologna-Reform. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen den Standards für Fachhochschulen und Studiengänge. Öffentlich-rechtliche und private Fachhochschulen werden dabei nach den gleichen Verfahrensregeln und inhaltlichen Standards akkreditiert.

2.3.3 Prüfbereiche und Qualitätsstandards

Bei der Akkreditierung einer Fachhochschule (institutionelle Akkreditierung) müssen folgende Prüfbereiche berücksichtigt werden:

1. Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung
2. Lehre
3. Forschung
4. Weiterbildung
5. Dienstleistung
6. Wissenschaftliches Personal
7. Administratives und technisches Personal
8. Studierende
9. Infrastrukturen
10. Kooperation
11. Nachhaltigkeit

Dass neben der Lehre auch die angewandte Forschung, Dienstleistungen und Weiterbildung einbezogen werden, hängt mit dem Erweiterten Leistungsauftrag zusammen, den die Fachhochschulen erfüllen müssen.²⁴

Bei der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) muss die beauftragte Agentur in folgenden Bereichen prüfen:

1. Durchführung und Ausbildungsziele
2. Interne Organisation und Qualitätsmanagement
3. Studium
4. Lehrkörper
5. Studierende
6. Sachliche und räumliche Ausstattung

Handout B 6.2-3 Prüfbereiche Studiengangsakkreditierung

Generische Standards

Die einzelnen Prüfbereiche sind jeweils durch Standards präzisiert: so z.B. wird bei einer Programmakkreditierung unter „Studium“ (Ziffer 3) verlangt, dass der Studiengang nach den Vorgaben von Bologna organisiert ist, der Studienplan auf ein Ausbildungsziel mit berufsqualifizierendem Abschluss und klarem inhaltlichen Ziel abgestimmt ist und sich die Kompetenzen eines Bachelor- und Masterstudiengangs deutlich voneinander unterscheiden. Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen müssen zusätzlich die gesetzlichen Vorgaben der Fachhochschulmastervereinbarung – z.B. das Vorhandensein von Forschungsschwerpunkten mit nationaler Bedeutung²⁵ sowie die Kooperation mit anderen Hochschulen – geprüft werden.

Fachspezifische Standards

Die generischen Vorgaben werden von den beauftragten Agenturen in der Praxis konkretisiert und in der Regel in Checklisten übertragen. Bei der Prüfung von Studiengängen werden zusätzlich fach- und/oder studiengangsspezifische Standards ergänzt. Diese sind bewusst nicht in den Rechtserlassen festgeschrieben worden. Sie werden von den beauftragten Agenturen zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern

²⁴ Siehe Art. 3 FHSG.

²⁵ Zu den Anforderungen im Detail siehe Anhang Fachhochschulmastervereinbarung. Jeder Masterstudiengang muss durch das EVD (befristet) bewilligt werden, bevor er sich akkreditieren lassen kann. Die Akkreditierung wiederum ist Voraussetzung für eine unbefristete Bewilligung und die Anerkennung der Diplome.

der *scientific community* und der Berufsverbände – auf nationaler oder vermehrt auch auf europäischer Ebene – erarbeitet. Die in der Gutachtergruppe vertretenen Fachpersonen bieten zusätzlich eine Gewähr, dass aktuelle, fachspezifische Standards bei der Gesuchsprüfung angewendet werden. Bei den reglementierten Berufen (Architektur, Gesundheit) sind neben den nationalen Vorgaben auch die EU-Richtlinien zu beachten.

Es besteht Einigkeit darin, dass die Qualität eines Verfahrens maßgeblich von der Zusammensetzung der Gutachtergruppe bestimmt wird. Die Kriterien hierfür entsprechen den ENQA-Standards. Zusätzlich müssen die Gutachterinnen und Gutachter mit den Besonderheiten des schweizerischen Fachhochschulsystems vertraut sein und die nötigen Sprachkompetenzen mitbringen. Der Vor-Ort-Besuch dauert in der Regel zwei Tage und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Anschließend wird – gemäß den agenturinternen Abläufen – der Bericht in den Fachgremien besprochen und von der Akkreditierungskommission verabschiedet. Daraufhin überreicht die Agentur das Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung dem BBT, welches zu Händen des EVD den Akkreditierungsentscheid vorbereitet.²⁶

Gutachtergruppe

Grundsätzlich sind drei Entscheidvarianten möglich: Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen, Ablehnung der Akkreditierung.²⁷ Erfolgt eine Akkreditierung unter Auflagen, so liegen leichtere inhaltliche oder strukturelle Mängel vor. Diese müssen innert einer bestimmten Frist (in der Regel einem Jahr) behoben werden, sonst kann die Akkreditierung widerrufen werden.²⁸ Bei schwer wiegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängeln wird die Akkreditierung abgelehnt. Nach einer Ablehnung kann eine Fachhochschule frühestens nach zwei Jahren ein neues Gesuch um Akkreditierung stellen.²⁹

Akkreditierungsentscheid

Die Akkreditierung wird für höchstens sieben Jahre erteilt.³⁰ Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Diplome, die grundsätzlich vor Erteilung der ersten Diplome erfolgen muss. Das BBT hat alle Fachhochschulen ersucht, für neu eingerichtete Bachelorstudiengänge mit einer anerkannten Agentur ein Akkreditierungsverfahren zu starten. Die vom EVD bewilligten Masterstudiengänge, welche im Herbst 2008/2009 erstmals starten, müssen bis 2009 ein Verfahren einleiten und bis spätestens Mitte 2011 akkreditiert sein.³¹

Akkreditierungspflicht

²⁶ Siehe Kapitel 1.3.1.

²⁷ Ziff. B.4 FH-Akkreditierungsrichtlinien.

²⁸ Ziff. B.6 FH-Akkreditierungsrichtlinien.

²⁹ Ziff. B.7 FH-Akkreditierungsrichtlinien.

³⁰ Ziff. B.5 Abs. 2 FH-Akkreditierungsrichtlinien.

³¹ Siehe Art. 6 Abs. 2 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

Bachelorstudiengänge, welche bereits eine Qualitätsprüfung durch den Bund (Peer-Review des EVD³²) durchlaufen haben, gelten als akkreditiert und unterstehen keiner Akkreditierungspflicht. Auch die durch den Bundesrat genehmigten Fachhochschulen gelten als akkreditiert.

Der Bundesrat genehmigte 1998 – gestützt auf das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 – sieben Fachhochschulen. Diese wurden in der Aufbauphase (1996–2003) bezüglich ihrer Führungs- und Organisationsstrukturen, des Qualitätsmanagements sowie der Qualität ihrer Studiengänge durch den Bund geprüft. Inzwischen haben sich die Fachhochschulen als dritter Pfeiler im Hochschulbereich neben den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) etabliert. Alle sieben Fachhochschulen haben am 16. Dezember 2003 eine unbefristete Genehmigung erhalten. 2005 wurde die erste privatrechtliche Fachhochschule, Kalaidos, vom Bundesrat genehmigt.

Kosten

Für die obligatorische Akkreditierung übernimmt der Bund die anrechenbaren Kosten (direkte Kosten). In der Anerkennungsverfügung der Agenturen hat das EVD die Kosten für die Gesuchsprüfung auf maximal 27.000 Franken (16.000 Euro) festgelegt. Dabei sind die internen Aufwendungen der Fachhochschulen (indirekte Kosten) nicht eingeschlossen. Schätzungen der Fachhochschulen haben ergeben, dass diese Kosten rund 100.000 Franken betragen (60.000 Euro).³³ Die Zahlen verdeutlichen, dass die Akkreditierung ein zeit- und kostenintensives Verfahren ist. Daher mag es nicht erstaunen, dass die Nachfrage nach so genannten gebündelten Akkreditierungen (Clusterakkreditierung) relativ groß ist. Bei solchen Verfahren werden mehrere, disziplinar verwandte Studiengänge, die auch organisatorisch und von den Ressourcen her miteinander verbunden sind, in einem Verfahren zusammengefasst. Clusterakkreditierungen sind für die Fachhochschulen attraktiv wegen der Zeit- und Kostenersparnis, aber auch wegen der Möglichkeit, Quervergleiche zwischen den Studiengängen

³² Im Rahmen der Peer-Review wurden alle 220 FH-Studiengänge der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Design von 2001 bis 2003 einer Qualitätsprüfung unterzogen. Das EVD hat daraufhin die Diplome der Studiengänge mit positivem Ergebnis anerkannt. Die rund 80 Studiengänge der Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, welche bis Inkraftsetzung des revidierten FHSG in kantonaler Kompetenz waren, wurden in vergleichbaren Verfahren von der kantonalen Diplomanerkennungskommission geprüft. Diese Diplome sind ebenfalls vom EVD anerkannt worden.

³³ In Deutschland beträgt der durchschnittliche hochschulinterne Aufwand rund 27'000 Euro bzw. der zeitliche Aufwand rund 84 Arbeitstage. Siehe dazu Referat S. Nickel, Orientierungshilfen für Hochschulen auf dem Akkreditierungs- und Arbeitsmarkt, gehalten am CHE-Forum in Kassel, 15. April 2008. <http://www.che-consult.de>.

herzustellen. Allerdings sollte der Ansatz methodisch weiterentwickelt und darauf geachtet werden, dass die Zeit für die Vor-Ort-Besuche ausreichend bemessen ist. Eine durchaus negative Tendenz solcher Verfahren sind homogene, relativ oberflächliche Berichte, die wenige Rückschlüsse auf mögliche Entwicklungspotentiale eines Studiengangs erlauben. Aus Sicht des Bundes sind Clusterverfahren zulässig, sofern sich die Prüfergebnisse für die einzelnen Studiengänge auseinanderdividieren lassen und der Gutachterbericht differenzierte Aussagen zur Qualität eines einzelnen Studiengangs enthält.

Neben der Prüfung von formalen Standards wird die Studiengangsakkreditierung eine Reihe von grundsätzlichen Fragen beantworten müssen, die eine bildungspolitische Dimension haben: so etwa die zu hohe und zu frühe Spezialisierung im Bachelorstudium, die fehlenden oder inadäquaten Forschungskompetenzen bei Masterstudiengängen und ein in Module aufgesplittertes Prüfungswesen, bei welchem Querschnittskontrollen und damit auch die Fähigkeit, Wissen in grösseren Zusammenhängen zu kombinieren, vernachlässigt werden.³⁴

2.4 Der europäische Kontext

Das schweizerische Akkreditierungssystem für Fachhochschulen erfüllt die europäischen Richtlinien der Bologna-Reform. Vergleicht man die verschiedenen Akkreditierungssysteme in Europa, so sind gleichwohl Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede festzustellen. Zu den Gemeinsamkeiten zählen, dass die Bologna-Reform als Referenz dient und fast alle Staaten unabhängige Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme eingerichtet haben, das Akkreditierungsverfahren überall dreistufig ausgestaltet ist und die formalen Vorgaben als Rahmenvorgaben vergleichbar sind. Gemeinsam ist auch, dass die meisten Länder so genannte *follow up* vorsehen, in welchen die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und deren Wirksamkeit überprüft werden, die (positiven) Akkreditierungsentscheide sowie die zusammenfassenden Beurteilungen durch die Agenturen veröffentlicht werden, wobei negative Entscheide in den meisten Ländern aus Gründen des Datenschutzes nicht publiziert werden.³⁵

Bei den Unterschieden zu erwähnen ist, dass in der Schweiz das EVD die Akkreditierungsbehörde ist, während in Deutschland der Akkreditierungsrat die Akkreditierung den von ihm akkreditierten Agenturen delegiert. In Belgien und Holland übernehmen nationale Agenturen diese Funktion. Auch die Akkreditierungsdauer schwankt im Ländervergleich zwischen fünf und zehn Jahren, wobei die Dauer für Institu-

Gemeinsamkeiten

Unterschiede

³⁴ Siehe Artikel St. Bieri, S. 8f, in diesem Handbuch.

³⁵ Siehe Artikel A. Stegmann, S. 6, in diesem Handbuch.

tionen in der Regel höher angesetzt ist als für Studiengänge bzw. Programme. Weitere Unterschiede finden sich beim Gegenstand der Akkreditierung: In einigen Ländern müssen – vorwiegend – die Institutionen (Frankreich), in anderen entweder die Institutionen und Programme (Schweiz) oder nur die Programme (Österreich) akkreditiert werden. Zurzeit ist keine eindeutige Tendenz auszumachen. Vielmehr ist zu beobachten, dass wenn ein Land mit der institutionellen Akkreditierung gestartet ist, jetzt stärker auf die Programmakkreditierung setzt – oder umgekehrt. Für Deutschland und die Schweiz gilt, dass die Programmakkreditierung zunehmend durch die System- und institutionelle Akkreditierung abgelöst wird.

Auch wenn international gesehen strukturelle Unterschiede bei den Akkreditierungssystemen bestehen, die mit der nationalen Gesetzgebung, dem Autonomiegrad der Hochschulen und der markt- oder monopolistischen Organisation der Agenturen zu tun haben, sind die Akkreditierungsverfahren europaweit vergleichbar ausgestaltet.

3. Das Qualitätsmanagement an den Fachhochschulen

Konsolidierungsphase

Die Fachhochschulen sind gesetzlich verpflichtet worden, ein Qualitätssicherungssystem einzuführen, um die interne Evaluation und die Qualitätskontrolle sicherzustellen.³⁶ Da der Bund keine weiteren Vorgaben formuliert hat, können die Fachhochschulen ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Qualitätssicherungssystem anwenden und weiter entwickeln. Die Fachhochschulen ihrerseits betonen, dass gerade die gesetzliche Verpflichtung wie auch die Veränderungen auf dem Bildungsmarkt den konsequenten Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems gefördert haben. Die Jahre von 1999 bis 2003 gelten als Aufbauphase für das Qualitätsmanagement, während die folgenden Jahre als Konsolidierungsphase definiert werden können.

³⁶ Art. 14 Abs. 2 Bst. f FHSG.

3.1 Fachkommission für Qualitätsmanagement und Akkreditierung (FQM)

Als Mitte der 1990er Jahre die Fachhochschulen in der Schweiz gegründet worden sind, hatten die Verantwortlichen der Fachhochschulen bald erkannt, dass ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement zentral für die Entwicklung ihrer Organisationen ist. Der Bund hatte den Fachhochschulen für die Einführung eines Qualitätssicherungssystems eine Anschubfinanzierung zugesprochen. Um diesen Prozess zu begleiten und die verschiedenen Aktivitäten im Bereich Qualitätsmanagement zu bündeln, hat die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) 1999 eine Fachkommission Qualitätsmanagement (FQM) eingesetzt.³⁷ Diese Kommission ist aus je einer Vertretung einer Fachhochschule (in der Regel die Qualitätsmanagementbeauftragten) sowie einer Vertretung des Generalsekretariats der KFH und des BBT zusammengesetzt. Ihr Auftrag besteht darin, ein fachhochschulübergreifendes Qualitätsmanagement zu entwickeln, das den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und den Fachhochschulen erleichtert, sich national und international besser positionieren zu können.

3.2 Von den Einzelaktivitäten zum systematischen Qualitätsmanagement

Die Fachhochschulen sind vor gut zehn Jahren mit punktuellen, vorwiegend auf die Lehre konzentrierten Evaluationen gestartet. In den letzten fünf Jahren haben sie ein verschiedene Organisationsbereiche umfassendes Qualitätsmanagement aufgebaut, in der Regel auf der Basis des Ansatzes der *European Foundation for Quality Management* (EFQM).

Die FQM hat dieses EFQM-Modell weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Fachhochschulen angepasst. Der hierfür erarbeitete Bewertungskatalog dient als Instrument zur Selbstevaluation. Diese basiert auf einem Punktesystem (scoring system), welches Hinweise darauf gibt, wie gut folgende Kriterien auf einer Skala von 0 bis 100 Prozent erfüllt sind:

EFQM

³⁷ Der Aufgabenbereich dieser Kommission wurde 2003 um die Akkreditierung erweitert, was auch in der Bezeichnung der Kommission ergänzt wurde.

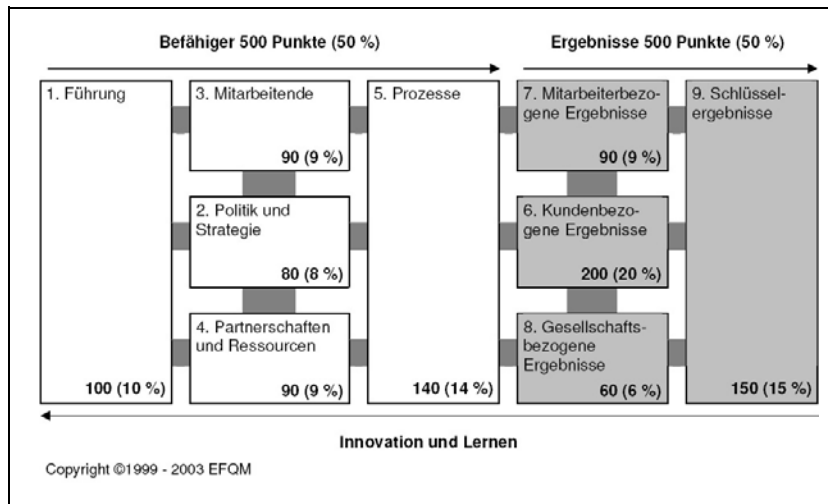


Abb. B 6.2-4 Der Bewertungskatalog des EFQM-Modells

Die den einzelnen Kriterien zugewiesenen Höchstpunktwerte zeigen die Gewichtung des Kriteriums im Verhältnis zum gesamten Modell an. Die Befähiger-Kriterien beschreiben dabei die Vorgehensweise, die Ergebniskriterien die Zielerreichung einer Organisation. Jedem Kriterium ist eine Anzahl Teilkriterien zugeordnet, wobei ein umfassendes EFQM-Assessment rund 30 Teilkriterien beinhaltet.³⁸

Die Selbstevaluation erfolgt aufgrund von *Assessments*³⁹, schriftlichen Befragungen und qualitativen Interviews. Anhand des erwähnten Kriterienkatalogs können zuerst Stärken und Schwächen herausgearbeitet und dann entsprechende Verbesserungsmaßnahmen definiert werden. Während sich die meisten Fachhochschulen am EFQM-Modell orientieren⁴⁰, setzen z.B. die französischsprachige Fachhochschule HES-SO oder auch einzelne Teilschulen im technischen Bereich auf die ISO-Zertifizierung (ISO 9000-Reihe). Beiden Ansätzen gemein ist, dass sie sich vorwiegend an betriebswirtschaftlichen Kenngrößen orientieren und in der Privatwirtschaft angewendet werden.

³⁸ KFH Bewertungskatalog, S. 10.

³⁹ Die Fachhochschulen haben für die Assessments bei einer externen Firma Assessoren ausbilden lassen, welche diese Verfahren begleiten.

⁴⁰ Die Fachhochschule Zentralschweiz und die (private) Fachhochschule Kalaidos haben mit der Auszeichnung „Committed to Excellence“ die erste Anerkennungsstufe im EFQM-Modell erreicht.

Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung dieser Ansätze ist, dass die einzelnen Bereiche wie die Verwaltung, aber auch die Lehre, angewandte Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung mit regelmäßig wiederkehrenden Prozessen verbunden und damit auch teilweise standardisierbar sind. Auf der anderen Seite soll hier nicht verschwiegen werden, dass es schwierig ist, den so genannten Output in Lehre und Forschung angemessen erfassen und messen zu können, nicht zuletzt wegen methodischen Unklarheiten und statistischen Problemen.⁴¹

Zu den positiven Effekten des Qualitätsmanagements zählt, dass die Transparenz der erbrachten Leistungen verbessert und die Verfahrensabläufe optimiert werden konnten. Zudem konnte auch das Vertrauen der Kunden (bei Dienstleistungen oder Forschungsaufträgen z. B.) gegenüber den Fachhochschulen gestärkt werden. Wie nützlich jeweils der einzelne Ansatz eingeschätzt wird, hängt vom Fachbereich und nicht zuletzt von dessen Selbstverständnis bezüglich einer Qualitätskultur ab. Gerade die künstlerischen Bereiche tun sich schwer mit den standardisierten, von der Betriebsökonomie geprägten Standards. Für die Akzeptanz und konsequente Anwendung letztlich eines solchen Ansatzes ist unabdingbar, dass nicht einfach schematisch einzelne Standards abgehakt, sondern die Bedürfnisse und Anforderungen eines Fachbereichs berücksichtigt werden, welche von anerkannten Lehr- und Forschungspersonlichkeiten einer *scientific community* definiert werden.

Unterschiedliche Qualitätskulturen

Eine große Herausforderung für die Zukunft ist, diese verschiedenen Ansätze in einem übergeordneten Qualitätsmanagementsystem zusammenzuführen und das Qualitätsmanagement der Teilschulen mit der Dachorganisation – d.h. der Fachhochschule als genehmigte Einheit – und deren Strategie zu verknüpfen.⁴² Weitere Anstrengungen braucht es namentlich in der konsequenten Verbindung von Qualitätsanforderungen und Strategiebildung, in der Formulierung aussagekräftiger und überprüfbarer Indikatoren, gerade im Hinblick auf die indikatorengestützten Mittelzuweisung.

Qualitätsanforderungen mit Strategie

⁴¹ Siehe auch Artikel St. Bieri, S. 5, in diesem Handbuch. Bieri sieht eine beschränkte Relevanz von Qualitätssicherungsansätzen wie EFQM und ISO für den Hochschulsektor.

⁴² Siehe dazu S. Nickel, Qualitätsmanagementsysteme, S. 31: Um alle Organisationsbereiche in einem Qualitätsmanagementsystem erfassen zu können, braucht es das *commitment* der Direktion, welche die nötigen Kompetenzen und Durchsetzungskraft hat.

3.3 Verknüpfung von interner und externer Qualitätssicherung

Bergen Communiqué von 2005

Im Bergen Communiqué von 2005 wurden die Hochschulen aufgefordert, sich „um die Verbesserung der Qualität ihrer Aktivitäten zu bemühen, indem sie systematisch interne Mechanismen einführen und diese unmittelbar mit externer Qualitätssicherung koppeln“.⁴³ Im Rahmen der Akkreditierung können bereits heute die Ergebnisse von erfolgten Qualitätsprüfungen (EFQM oder ISO-Zertifizierung z. B.) einbezogen werden.⁴⁴ Da die formalen Standards für die Akkreditierung in hohem Masse mit jenen des EFQM übereinstimmen, sind wichtige Synergieeffekte vorgespurt: es können der Verfahrensaufwand und die Kosten gesenkt sowie die Bedeutung interner Qualitätsmanagementsysteme gestärkt werden.

Umfassendes, systematisches Qualitätsmanagementsystem

Für die weitere Entwicklung bedeutsam ist, dass die Qualitätsmanagementsysteme der einzelnen Teilschulen sorgfältig aufeinander abgestimmt, von der obersten Führungsebene angewendet und mit der Strategie einer Fachhochschule konsequent verbunden werden. Dieser Ausbau hin zu einem umfassenden, systematischen Qualitätsmanagementsystem ist eine zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung einer Fachhochschule. Diese setzt nämlich ein einheitliches, kohärentes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem voraus.

4. Ausblick: von der Programm- zur institutionellen Akkreditierung

Das Akkreditierungssystem für die Fachhochschulen unterscheidet sich von jenem der Universitäten dahingehend, dass eine gesetzlich definierte Akkreditierungspflicht für Fachhochschulen und ihre Studiengänge besteht, welche eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Diplome (Art. 7 FHSG), die Genehmigung der Studiengänge (Art. 14 FHSG) und der Subventionierung (Art. 18 FHSG) ist. Bei den Universitäten ist die Akkreditierung nach dem Universi-

⁴³ Gewarnt werden muss aber vor einer einseitigen Abstimmung des internen Qualitätsmanagements auf politische Ansprüche, da sie der Qualitätsentwicklung und -kultur nicht förderlich wäre.

⁴⁴ Siehe dazu Ziffer B.3 FH-Akkreditierungsrichtlinien: Die Ergebnisse früherer Qualitätsprüfungsverfahren können bei der Akkreditierung berücksichtigt werden, wenn sie nicht mehr als drei Jahre alt sind und nach den Methoden und Standards dieser Richtlinien erarbeitet wurden.

tätsförderungsgesetz freiwillig, wobei für die Beitragsberechtigung⁴⁵ so genannte *Quality Audits* verlangt werden.

Der Entwurf zum künftigen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) sieht vor, die Akkreditierung von Fachhochschulen und Universitäten gleich zu regeln. Die institutionelle Akkreditierung wird darin für obligatorisch erklärt, während die Programmakkreditierung freiwillig ist – mit Ausnahme der Ausbildungen im Gesundheitsbereich, bei denen die Programmakkreditierung weiterhin verlangt wird, da es sich um reglementierte Berufe handelt.

Generell ist heute europaweit zu beobachten, dass die institutionelle Ebene für die hochschulpolitischen Organe und politischen Entscheidungsträger immer wichtiger wird. Die funktionale Trennung zwischen Genehmigung (ordnungs- und bildungspolitische Prüfung) und Akkreditierung (qualitativ-inhaltliche Prüfung) wird zunehmend aufgeweicht, wobei Inhalte und Funktion der Genehmigung vermehrt in die Akkreditierung übergehen. Inwieweit der Staat seine starke Kontrolle weiterhin behalten möchte, zeigt die im HFKG entworfene Regelung, dass die nationale Agentur ein Monopol für die institutionelle Akkreditierung erhalten soll.

Genehmigung und Akkreditierung

Als eigentliches Verbindungselement zwischen der Programmakkreditierung und institutionellen Akkreditierung kann die Clusterakkreditierung gesehen werden. Sie bündelt fachlich verwandte Studiengänge, die in der gleichen Einheit (z.B. Departement) organisiert sind. Neben den inhaltlichen Aspekten eines Studiengangs werden dabei auch institutionelle Aspekte geprüft. Clusterverfahren werden in den FH-Akkreditierungsrichtlinien explizit erwähnt und, wie die ersten Erfahrungen zeigen, bei den Agenturen häufig nachgefragt.⁴⁶

Clusterakkreditierung

Zentral ist gerade im Hinblick auf künftige Akkreditierungsregelungen, aber auch auf die europäische Entwicklung, zu klären, was genau unter der „institutionellen Akkreditierung“ verstanden wird. Was beinhaltet sie? Inwiefern unterscheidet sie sich von der System- und Prozessakkreditierung?⁴⁷ Und welche politischen Zielsetzungen werden damit verbunden?⁴⁸ Indem bei der Systemakkreditierung die internen

Begriffsklärung notwendig

⁴⁵ Mit Beitragsberechtigung gemeint sind die Finanzhilfen (Subventionen), welche der Bund in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leistet.

⁴⁶ Siehe Kapitel 2.3.3.

⁴⁷ Zum aktuellen Diskussionsstand in Deutschland siehe <http://www.akkreditierungsrat.de>; HRK, Verfahren der Qualitätssicherung, S. 12-16.

⁴⁸ Wird unter „Institution“ die Gesamthochschule oder eine Teilschule bzw. ein Departement verstanden?

Qualitätsmanagementsysteme im Zentrum stehen, könnte sie für die schweizerischen Fachhochschulen von Interesse sein, da sie hier wichtige Vorarbeiten geleistet haben.⁴⁹

Aufwand

Dass der Trend in Richtung Akkreditierung von Systemen oder Institutionen geht, mag damit zusammenhängen, dass die Kosten für Programmakkreditierungen relativ hoch sind, der Aufwand auf Seiten der Hochschulen und Agenturen beträchtlich ist (Mangel an qualifizierten, verfügbaren Gutachterinnen und Gutachter), der Nutzen von sich wiederholenden Akkreditierungen (Reakkreditierungen) abnimmt und die institutionellen Aspekte bei einer Programmakkreditierung zu kurz kommen.

Nutzen

Trotz dieser Einschränkungen bewerten die schweizerischen Fachhochschulen die Programmakkreditierung eher positiv.⁵⁰ Mit der Akkreditierung erhalten sie zu einem frühen Zeitpunkt wichtige Hinweise zum Entwicklungsstand und zu möglichen Verbesserungsmaßnahmen eines Studiengangs; zudem können sie so ihre Produkte besser national und international positionieren. Einen konkreten Nutzen von einer Programmakkreditierung versprechen sich auch die hochschulpolitischen Organe, welche die Akkreditierung als Instrument der Rechnungslegung sehen, die Hochschulleitungen selbst, welche die Ergebnisse der Akkreditierung im Rahmen des *Controlling* für die interne Führung berücksichtigen, sowie die Abnehmerseite (Arbeitsmarkt) und die Studierenden, welche eine bestimmte Gewähr für die Qualität einer Ausbildung wollen.

Kombination der Ansätze

Daher mag es nicht erstaunen, wenn die Fachhochschulen die Bedeutung der institutionellen Akkreditierung betonen, gleichzeitig aber mehrheitlich an der Programmakkreditierung festhalten. Auch wenn in Zukunft nur noch die institutionelle Akkreditierung obligatorisch ist, wird man nicht darauf verzichten können, neben der systemischen Ebene auch die Studiengangsebene – zumindest in Form von Stichproben – begutachten zu lassen.⁵¹

⁴⁹ Siehe 3. Kapitel in diesem Beitrag.

⁵⁰ An schweizerischen Fachhochschulen werden rund 300 Bachelorstudiengänge angeboten und ab Herbst 2008 zusätzlich rund 80 Masterstudiengänge. Diese Zahlen sind in keiner Weise vergleichbar mit den Zahlen in Deutschland, wo zwischen 10'000 und 15'000 Studiengängen akkreditiert werden müssen.

⁵¹ In Deutschland ist diese Frage vom Akkreditierungsrat dahingehend geklärt worden, dass für die Systemakkreditierung zusätzlich eine Mindestzahl an Studiengängen (15 Prozent) akkreditiert werden muss.

Abkürzungsverzeichnis

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
EFQM	European Foundation for Quality Management
ENQA	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FH	Fachhochschule
FHSG	Fachhochschulgesetz
FQM	Fachkommission für Qualitätssicherung und Akkreditierung der -> KFH
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz

Literaturverzeichnis

- [1] Bundesrat: Bericht des Bundesrates über die Fachhochschulen und das Bologna Modell in Erfüllung des Postulats 02.3627 eingereicht von Rudolf Strahm (4.10.2002). Bern 2005.
- [2] Bieri, Stefan: Programmakkreditierung. Eine kritische Analyse. In: Handbuch Qualität im Studium und Lehre. Hg. W. Benz u.a. Berlin, F.1.3.
- [3] European Association for Quality Assurance in Higher Education (Enqa): Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2005.
- [4] Heusser, Rolf, Sabine Felder, Therese Steffen Gerber: Zwischen universitärer Autonomie und staatlicher Kontrolle, in: Handbuch Qualität im Studium und Lehre. Hg. W. Benz u.a., Berlin, F.1.3.
- [5] Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Projekt Qualitätsmanagement, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2007.
- [6] Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH): Bewertungskatalog für Fachhochschulen – Ein wirkungsvolles Qualitäts-Diagnoseinstrument. Bern, aktualisierte Version Juni 2004. (<http://www.kfh.ch>)
- [7] Nickel, Sigrun: Qualitätsmanagementsysteme an Universitäten und Fachhochschulen: Ein kritischer Überblick. In: Beiträge zur Hochschulforschung, Heft 1, 30. Jg., 2008, S. 16-39.
- [8] Stegmann, Andrea: Das schweizerische System der universitären Qualitätssicherung und Akkreditierung, in: Handbuch Qualität im Studium und Lehre. Hg. W. Benz u.a., Berlin, B.6.1.

Gesetzliche Grundlagen

- [1] Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1005 (Stand am 4. Oktober 2005). SR: 414.71.
- [2] Bundesrat: Botschaft zur Änderung des Fachhochschulgesetzes, 5. Dezember 2003, in: Bundesblatt, 27. Januar 2004, S. 145-174.
- [3] Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen (FH-Akkreditierungsrichtlinien) vom 4. Mai 2007.
- [4] Verordnung des EVD über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung) vom 4. Mai 2007. SR: 414.711.43.
- [5] Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung) vom 23. Mai 2007. SR: 414.713.2.
- [6] Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 24. August 2007. SR: 414.713.1.